

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Science Geology

Aufgrund von § 6 Absatz 4 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2015 (GBl. S. 313), § 29 Absatz 2 Satz 5 und 6 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047), sowie § 20 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. S. 396), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 24. Februar 2016 die nachstehende Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Science Geology vom 30. April 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 19, S. 258–261) beschlossen.

Artikel 1

1. **§ 3 Absatz 1** wird wie folgt **geändert**:

- a) In der Nummer 2 wird die Angabe „C1“ durch die Angabe „B2“ ersetzt.
- b) Die Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. nicht in einem Masterstudiengang im Fach Geologie eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat.“

2. **§ 4** wird wie folgt **geändert**:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - α) In der Nummer 1 wird nach dem Wort „eine“ das Wort „amtlich“ eingefügt.
 - β) In der Nummer 2 wird nach dem Wort „in“ das Wort „amtlich“ eingefügt.
 - γ) Die Nummer 4 wird aufgehoben.
 - δ) Die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden die Nummern 4 bis 7.
 - ε) In der neuen Nummer 6 werden die Wörter „die persönlichen Beweggründe für die Aufnahme eines Studiums im Studiengang Master of Science Geology dargelegt werden, und“ durch die Wörter „der Bewerber/die Bewerberin seine/ihre persönlichen Beweggründe für die Aufnahme eines Studiums im Studiengang Master of Science Geology an der Albert-Ludwigs-Universität darlegt,“ ersetzt.
 - ζ) In der neuen Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - η) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. eine eigenhändig unterschriebene Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin in deutscher oder englischer Sprache, dass er/sie nicht in einem Masterstudiengang im Fach Geologie eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen/ihren Prüfungsanspruch verloren hat (§ 3 Absatz 1 Nr. 3).“

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Als Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse (Satz 3 Nr. 3) gilt ein deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife.“

cc) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Die“ das Wort „amtlich“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 4 wird nach dem Wort „Die“ das Wort „amtlich“ eingefügt.

d) In Absatz 5 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt und die Angabe „4“ durch die Angabe „5“.

3. **§ 5 Absatz 1** wird wie folgt **geändert**:

a) In Satz 2 werden die Wörter „akademischen Mitarbeiter/akademischen Mitarbeiterin“ durch die Wörter „Akademischen Mitarbeiter/Akademischen Mitarbeiterin“ ersetzt.

b) In Satz 6 werden die Wörter „der/die Vorsitzende“ durch die Wörter „die Stimme des/der Vorsitzenden“ ersetzt.

4. In **§ 6 Absatz 3 Satz 2** werden nach dem Wort „Bescheid“ ein Komma und die Wörter „der schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist“ eingefügt.

5. In **§ 7 Absatz 2 Nummer 2** wird die Angabe „§ 4 Absatz 1 Satz 3 Nr. 7“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1 Satz 3 Nr. 6“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. März 2016 in Kraft.

Freiburg, den 29. Februar 2016



Prof. Dr. Gunther Neuhaus
Vizekanzler